

14.11.90

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(1. Renten Anpassungsverordnung - 1. RAV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne
und -gehälter in den neuen Bundesländern

B. Lösung

1. Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
einschließlich der Renten aus der freiwilligen Zusatzrenten-
versicherung, der Renten aus der Unfallversicherung und der
Kriegsbeschädigtenrenten zum 1. Januar 1991 um 15 vom Hundert
2. Nichtanrechnung des Erhöhungsbetrages aufgrund der Anpassung
auf den Sozialzuschlag
3. Nachholung der Angleichung und Anpassung auch der Renten mit
Zusatzversorgung unter Anrechnung der Rentenerhöhung auf die
Zusatzversorgung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Durch die Angleichung der bisher unverändert weitergezahlten Renten mit Zusatzversorgung ergeben sich in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 0,6 Mrd. DM/Jahr.

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Januar 1991 ergeben sich in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von rd. 3,9 Mrd. DM/Jahr (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter und
der Angestellten

3,6 Mrd. DM

Knappschaftliche Rentenversicherung

0,3 Mrd. DM

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI in Verbindung mit Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom Bund getragen.

Von den Mehraufwendungen entfallen 3,4 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,5 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 12,8 vom Hundert der Renten.

2. Der Bundeszuschuß in Höhe von 19,8 vom Hundert der Rentenausgaben erhöht sich infolge der Rentenanpassung um 0,7 Mrd. DM/Jahr und infolge der Angleichung der Renten mit Zusatzversorgung um 0,1 Mrd. DM/Jahr.

3. Durch die Anpassung der von der Rentenversicherung gezahlten Kriegsbeschädigtenrenten ergeben sich Mehraufwendungen von 5 Mio. DM/Jahr. Diese Mehraufwendungen werden der Rentenversicherung gemäß § 72 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom Bund erstattet.
4. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen rd. 90 Mio. DM/Jahr. Die in diesem Betrag enthaltenen Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes betragen etwa 5 Mio. DM/Jahr.
5. Durch die Anrechnung der Rentenerhöhungen auf die Zusatzversorgungsleistung sind Einsparungen in Höhe von etwa 0,6 Mrd. DM/Jahr zu erwarten.
6. Mit der Renten Anpassung im Gebiet der ehemaligen DDR wird auch die Basis für Rentenleistungen aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt zu Mehraufwendungen - je nach Inanspruchnahme - bis zu 144 Mio. DM, die in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt sind.
7. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.
8. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

14.11.90

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(1. Rentenanpassungsverordnung - 1. RAV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. November 1990

121 (311) - 814 07 - Re 155/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (1. Rentenanpassungsverordnung - 1. RAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

5.1 Jan

Erste Verordnung zur Anpassung der Renten
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(1. Rentenanpassungsverordnung - 1. RAV)

Auf Grund der

- Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe d) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1213) und § 19 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) und
- Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe f) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1216)

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Grundsatz

Die in § 19 des Rentenangleichungsgesetzes genannten Renten aus der Rentenversicherung einschließlich der Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, die Renten aus der Unfallversicherung und die Kriegsbeschädigtenrenten werden für Bezugszeiten ab 1. Januar 1991 nach den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung angepaßt. Das gilt nicht für die in § 9 des Rentenangleichungsgesetzes genannten Leistungen.

§ 2

Renten aus der Rentenversicherung

Die Renten aus der Rentenversicherung werden dadurch angepaßt, daß der nach den sonst maßgebenden Vorschriften ermittelte Betrag um 15 vom Hundert erhöht wird.

§ 3

Renten aus der Unfallversicherung

Die Renten aus der Unfallversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die vor dem 1. Januar 1991 eingetreten sind, werden nach einer um 15 vom Hundert erhöhten Berechnungsgrundlage berechnet. Dies gilt nicht für Kinderzuschläge zu Unfallrenten.

§ 4

Kriegsbeschädigtenrenten

Kriegsbeschädigtenrenten werden dadurch angepaßt, daß der nach den sonst maßgebenden Vorschriften ermittelte Betrag um 15 vom Hundert erhöht wird. Abweichend von Satz 1 ist die Regelung über die Anrechnung von Einkommen auf die Kriegsbeschädigtenrente (§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Rentenangleichungsgesetzes) auf die angepaßte Rente anzuwenden.

§ 5

Auswirkungen auf den Sozialzuschlag

Die sich nach den §§ 2 und 3 ergebenden Erhöhungsbeträge werden auf den Sozialzuschlag nicht angerechnet.

§ 6

Renten mit Zusatzversorgung

(1) Renten, die wegen Bezugs einer Zusatzversorgung nach § 23 Abs. 1 des Rentenangleichungsgesetzes nicht anzugleichen waren, werden nach den für Arbeitnehmer ohne Zusatzversorgung geltenden Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt und nach den Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Rentenangleichungsgesetzes angeglichen.

(2) Für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1991 wird an die Berechtigten ein sich nach Absatz 1 ergebender Erhöhungsbetrag nur insoweit nachgezahlt, als er den Betrag einer gleichartigen zusätzlichen Versorgung übersteigt; im übrigen ist der Erhöhungsbetrag an den Bund zu zahlen. Die Nachzahlung eines Erhöhungsbetrages nach Absatz 1 unterbleibt, soweit die Berechtigten einen Sozialzuschlag erhalten haben.

(3) Ab 1. Januar 1991 werden gleichartige zusätzliche Versorgungsgen nur insoweit gezahlt, als sie die sich nach Absatz 1 und die sich nach § 2 oder § 3 ergebenden Erhöhungsbeträge übersteigen.

§ 7

Berechnung der in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991 entstehenden Rentenansprüche aus der Rentenversicherung

Für in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991 entstehende Rentenansprüche gelten anstelle der in der Anlage zum Rentenangleichungsgesetz enthaltenen Prozentsätze folgende Prozentsätze:

<u>Arbeitsjahre</u>	<u>Faktor</u>
51	16,45
50	15,23
49	13,98
48	12,88
47	11,58
46	10,26
45	8,91
44	7,72
43	6,31
42	4,88
41	3,60
40	2,11
39	2,35
38	0,79
unter 38	0,00

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (1. Staatsvertrag) sind zum 1. Juli 1990 die Renten im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 1 : 1 auf DM umgestellt und zugleich in der Form angeglichen worden, daß die Rente eines Rentners, der 45 Arbeitsjahre hat und dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entsprach (Standardrente), 70 vom Hundert des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik beträgt. Durch diese Rentenangleichung erhöhten sich die Renten im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Schnitt um fast 30 vom Hundert. Die Höhe der Standardrente im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beträgt seitdem 40 v. H. der Standardrente im bisherigen Bundesgebiet.

Die Angleichung der Renten aus der Unfallversicherung erfolgte für die am 1. Juli 1990 laufenden Bestandsrenten durch die Festlegung der Berechnungsgrundlage dieser Renten auf 1.140 DM monatlichen durchschnittlichen Bruttoverdienst. Später zugewandene Renten werden aufgrund des tatsächlichen monatlichen durchschnittlichen Bruttoverdienstes festgestellt.

Die von der Rentenversicherung gezahlten Kriegsbeschädigtenrenten sind in Höhe von 70 Prozent eines durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes von 960 DM neu festgesetzt worden.

In Artikel 20 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 4 des 1. Staatsvertrages ist zugleich festgelegt worden, daß künftig die Renten aus der Renten- und Unfallversicherung entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der Deutschen Demokratischen Republik angepaßt werden. Dieser Grundsatz ist in Artikel 30 Abs. 5 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag) in der Weise bekräftigt worden, daß mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in den beigetretenen Ländern an diejenigen in den übrigen Ländern auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen ist.

Seit dem 1. Juli 1990 sind die durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienste in den beigetretenen Ländern erheblich stärker als im bisherigen Bundesgebiet angestiegen. Es ist davon auszugehen, daß sich diese Tendenz in Richtung einer Annäherung des Lohn- und Gehaltsniveaus auch im Jahre 1991 fortsetzen wird. Um entsprechend der Zielsetzung des Staatsvertrages im Beitrittsgebiet ein Nettorentenniveau von 70 vom Hundert aufrechtzuerhalten, ist zum 1. Januar 1991 eine Anhebung der Renten sowie der Kriegsbeschädigtenrenten im Umfang von 15 vom Hundert erforderlich, wodurch die Standardrente in den beigetretenen Ländern 46 vom Hundert der Standardrente im übrigen Bundesgebiet erreicht. Im Jahre 1991 wird die weitere Entwicklung der Löhne und Gehälter im Beitrittsgebiet sorgfältig beobachtet werden, um das im 1. Staatsvertrag festgelegte Nettorentenniveau weiterhin sicherzustellen.

Bei den Renten aus der Unfallversicherung wird die Berechnungsgrundlage um 15 vom Hundert erhöht.

Die Rentenerhöhung soll auch Beziehern eines Sozialzuschlags in vollem Umfang zugute kommen und deshalb auf diesen nicht angerechnet werden. Der Sozialzuschlag hat die Funktion einer "pauschalierten Sozialhilfeleistung", die zum 1. Juli 1990 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeführt

wurde, um den notwendigen Lebensbedarf u. a. der Rentner bis zu einem Betrag von 495 DM monatlich schnell und unbürokratisch sicherzustellen. Die Nichtanrechnung der Rentenerhöhung auf den Sozialzuschlag erfolgt im Hinblick darauf, daß die notwendigen Verwaltungsstrukturen zur Durchführung des erst ab 1991 auch in den neuen Bundesländern geltenden Bundessozialhilfegesetzes noch aufgebaut werden müssen.

Die Renten mit Zusatzversorgung wurden zum 1. Juli 1990 nicht angehoben, da zunächst die Zusatzversorgungen auf die Rentenversicherung überführt werden sollten. Eine solche Überführung ist aber kurzfristig nicht möglich und im Einigungsvertrag auch erst bis Ende 1991 vorgesehen. Um insbesondere Rentner mit geringen Zusatzversorgungsleistungen nicht zu benachteiligen, sollen deshalb bereits vor der Überführung bei diesen Renten die Rentangleichung nach dem Rentangleichungsgesetz rückwirkend zum 1. Juli 1990 nachgeholt und die angeglichenen Renten ebenfalls zum 1. Januar 1991 um 15 vom Hundert erhöht werden. Allerdings soll die Erhöhung eine entsprechende Minderung des Zahlungsbetrages der Zusatzversorgungsleistung bewirken, weil sonst - selbst bei hohen Zusatzversorgungsleistungen - eine Erhöhung der bisherigen Gesamtversorgung erfolgen würde, obwohl deren Höhe erst nach der endgültigen Überführung feststeht. Dies ist ein erster Schritt in Richtung auf die im Einigungsvertrag vorgesehene Überführung der Zusatzversorgung in die Rentenversicherung, der aber die noch ausstehende endgültige Überführung der Zusatzversorgung auf die Rentenversicherung nicht präjudiziert.

Besonderer Teil

Zu § 1 - Grundsatz

Diese Vorschrift regelt den Grundsatz der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung, der Renten aus der Unfallversicherung und der Kriegsbeschädigtenrenten. Sie legt fest, daß die Anpassung für Bezugszeiten ab 1. Januar 1991 gilt. Außerdem stellt sie klar, daß von der Rentenanpassung die nach § 19 Satz

2 des Rentenangleichungsgesetzes nicht anpassungsfähigen weiteren Leistungen ausgenommen sind.

Zu § 2 - Renten aus der Rentenversicherung

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung, d. h. aus der früheren Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung. Diese soll dadurch erfolgen, daß der nach den Regelungen der Rentenverordnung vom 23. November 1979 bzw. der FZR-Verordnung sowie den Regelungen des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 ermittelte Rentenbetrag um 15 vom Hundert erhöht wird. Für den Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Witwen- oder Witwerrente ergibt sich hieraus eine Erhöhung auf 104 DM. Dieses Berechnungsverfahren gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Rentenbeginns.

Zu § 3 - Renten aus der Unfallversicherung

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung. Diese soll dadurch erfolgen, daß der der Berechnung der Unfallrente zugrundeliegende durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst um 15 vom Hundert erhöht wird. Die Anhebung erfaßt die Renten, die auf einem vor dem 1. Januar 1991 eingetretenen Versicherungsfall beruhen. Sie erfaßt nicht die Kinderzuschläge zu Unfallrenten, die selbst keine Rentenleistungen sind und deshalb - ebenso wie die in § 9 des Rentenangleichungsgesetzes ausdrücklich aufgeführten Kinderzuschläge der Rentenversicherung - nicht angehoben werden sollen.

Zu § 4 - Kriegsbeschädigtenrenten

Kriegsbeschädigtenrenten werden nach dem gleichen Verfahren wie die Renten der Rentenversicherung angepaßt. Für die Einkommensanrechnung ist der angepaßte Betrag maßgebend.

Zu § 5 - Auswirkungen auf den Sozialzuschlag

Die Vorschrift regelt die Verwendung des sich aus der Anpassung ergebenden Erhöhungsbetrages. Dieser soll nicht auf den Sozialzuschlag angerechnet werden. Dadurch wird sichergestellt, daß auch die rd. 674.000 Bezieher eines Sozialzuschlags in den Genuß der vollen Rentenanpassung gelangen. Auch bei den im Jahre 1991 zugehenden Renten bleibt bei der Berechnung des Sozialzuschlages der sich aus der Anpassung ergebende Erhöhungsbetrag unberücksichtigt.

Zu § 6 - Renten mit Zusatzversorgung

Da eine Überführung der Zusatzversorgungen kaum vor Ende 1991 möglich sein wird, sollen auch die Renten mit Zusatzversorgung nicht mehr länger von der Rentenangleichung nach dem Rentenangleichungsgesetz ausgenommen werden. Die Regelung sieht vor, daß die Angleichung nach den Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Rentenangleichungsgesetzes auch bei diesen Renten nachgeholt wird. Soweit die Rente im Hinblick auf eine Zusatzversorgung (z. B. Zusatzversorgung der Intelligenz) bisher ohne Festbetrag gezahlt wurde, ist diese Rente zunächst wie für alle anderen Arbeitnehmer, d. h. mit Festbetrag festzusetzen. Der danach neu festgesetzte Rentenbetrag soll Grundlage für die Rentenanpassung zum 1. Januar 1991 um 15 vom Hundert sein.

Für Rentenbezugszeiten vor 1991 soll ein sich danach ergebender Erhöhungsbetrag nur insoweit nachgezahlt werden, als er den bereits ausgezahlten Betrag der zusätzlichen Versorgung übersteigt. Dies gilt nur bei gleichartigen Versorgungen, also z. B. nicht beim Zusammentreffen einer eigenen Versichertenrente mit einer abgeleiteten Hinterbliebenenrente aus der zusätzlichen Versorgung. Im übrigen ist der Erhöhungsbetrag von der Rentenversicherung an den Bund zu zahlen.

Ab 1991 sollen die Angleichung und die Anpassung eine entsprechende Minderung der Zahlung der zusätzlichen Versorgungsleistungen bewirken.

Zu § 7 - Berechnung der nach dem 31. Dezember 1990 entstehenden Rentenansprüche aus der Rentenversicherung

Die Vorschrift legt für den Rentenzugang in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1991 und 30. Juni 1991 besondere Erhöhungsprozentsätze fest. Für diesen Zugangszeitraum waren in der Anlage zu den §§ 2 und 10 des Rentenangleichungsgesetzes noch keine gesonderten Prozentsätze enthalten.

Zu § 8- Inkrafttreten

Die Verordnung soll am 1. Januar 1991 in Kraft treten.

D. Finanzieller Teil

1. Durch die Angleichung der bisher unverändert weitergezahlten Renten mit Zusatzversorgung ergeben sich in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 0,6 Mrd. DM.

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Januar 1991 ergeben sich in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von rd. 3,9 Mrd. DM/Jahr (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter und
der Angestellten

3,6 Mrd. DM

Knappschaftliche Rentenversicherung

0,3 Mrd. DM

Die nicht durch Mehreinnahmen gedeckten Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI in Verbindung mit Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Von den Mehraufwendungen entfallen 3,4 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,5 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 12,8 % der Renten.

2. Der Bundeszuschuß in Höhe von 19,8 vom Hundert der Rentenausgaben erhöht sich infolge der Rentenanpassung um 0,8 Mrd. DM/Jahr.
3. Durch die Anpassung der von der Rentenversicherung gezahlten Kriegsbeschädigtenrenten ergeben sich Mehraufwendungen von 5 Mio. DM/Jahr. Diese Mehraufwendungen werden der Rentenversicherung gemäß § 72 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom Bund erstattet; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.
4. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen rd. 90 Mio. DM/Jahr. Die in diesem Betrag enthaltenen Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes betragen etwa 5 Mio. DM/Jahr.
5. Durch die Anrechnung der Rentenerhöhungen auf die Zusatzversorgungsleistung sind Einsparungen in Höhe von etwa 0,6 Mrd. DM/Jahr zu erwarten.
6. Mit der Rentenanpassung im Gebiet der ehemaligen DDR wird auch die Basis für Rentenleistungen aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsopferversorgung angehoben. Dies

führt zu Mehraufwendungen - je nach Inanspruchnahme - bis zu 144 Mio. DM, die in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt sind.

7. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.
8. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(1. Renten Anpassungsverordnung - 1. RAV)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.